

Bebauungsplan Nr. 208 "Industriezentrum II" - 01. Änderung

B E G R Ü N D U N G

1. Vorbemerkung

Die VEW Energie AG beabsichtigt im Bereich des Industriegebietes der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ein neues Umspannwerk zu errichten. Das Umspannwerk dient nicht nur einer langfristig gesicherten Energieversorgung des Industriegebietes, sondern auch der beiden Ortsteile Herzebrock und Clarholz. In den vergangenen Monaten wurden seitens der VEW in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung intensive Verhandlungen geführt und Untersuchungen angestellt, um einen technisch günstigen und wirtschaftlichen Standort für das neue Umspannwerk zu finden.

2. Geltungsbereich

Die Standortuntersuchungen konzentrierten sich zuletzt auf eine Teilfläche südwestlich der Dieselstraße im Eckbereich südlich der Daimlerstraße. Die übrigen Grundstücksverhandlungen führten im übrigen nicht zu einem vertretbaren Ergebnis.

An dem nun ins Auge gefaßten Standort mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Clarholz, Flur 20, Flurst. 259 und 260, besteht der Vorteil, daß eine unmittelbare Einspeisung aus der hier verlaufenden 110 kV-Freileitung erfolgen kann.

3. Planungsziel

Im Zuge dieses Planänderungsverfahrens soll der unter Ziffer 2 beschriebene Standort bauleitplanerisch für das geplante Umspannwerk gesichert werden. Die Parzelle 259 ist nach dem derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan unbebaubare Grundstücksfläche, auf der Parzelle 260 ist zu erhaltender Gehölzbestand festgesetzt. Es ist vorgesehen, den Änderungsbereich insgesamt umzuwidmen und die Gesamtfläche als "Versorgungsfläche - Elektrizität/Umspannwerk" festzusetzen.

Eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich, weil im FNP der Änderungsbereich als "Fläche für die Forstwirtschaft" dargestellt ist.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Zur Ausweisung des Standortes für ein Umspannwerk hat am 4.6.1996 ein Abstimmungsgespräch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh und dem Forstamt Bielefeld stattgefunden.

Da der Bebauungsplan Nr. 208 den vorhandenen Gehölzbestand auf der Parzelle 260 nicht als Fläche für die Forstwirtschaft, sondern als zu erhaltenden Gehölzbestand festsetzt, ist ein Verfahren zur Umwandlung von Wald im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Der Eingriff in den Naturhaushalt durch die jetzt vorgesehene Überplanung des Gehölzbestandes (mit der Konsequenz der Beseitigung) ist jedoch im Sinne von § 8a Bundesnaturschutzgesetz zu bewerten und auszugleichen. Die Parzelle 259 (derzeitige Nutzung: Lagerplatz) bleibt bei der Eingriffsbewertung als im Bebauungsplan erfaßte, nicht überbaubare Grundstücksfläche außen vor.

Die Kompensation des Eingriffs innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 208 "Industriezentrum II" ist nicht möglich; es sind deshalb Ersatzmaßnahmen im Bereich einer größeren Kompensationsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 220 "Kreuzstraße" vorgesehen.

5. Verfahren

Die II/01. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 208 wird im Parallelverfahren abgewickelt mit der N-3. Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 8a Abs. 3 BauGB).

Von der Unterrichtung und Erörterung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wird abgesehen, weil die Planänderung sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt. Außerhalb des Plangebietes grenzt an den Änderungsbereich landwirtschaftliche Nutzfläche an. Der Eigentümer wird speziell über die Planungsabsichten schriftlich informiert; Erörterungsgespräche mit der Gemeinde und mit der VEW Energie AG haben bereits stattgefunden.

Herzebrock-Clarholz, den 08.07.1996

Aufgestellt:
Gemeinde Herzebrock-Clarholz
- Bauamt -
Planungsabteilung

Hat vorgelegen
Detmold, den 16. JULI 97
Bezirksregierung
71
Detmold
I.A.
Stiller